



# Entsorgung von Strassenwischgut

**Merkblatt**

# Entsorgung von Strassenwischgut

Strassenwischgut kann sich in seiner Zusammensetzung stark unterscheiden. Deshalb muss es auch unterschiedlich entsorgt werden. Dieses Merkblatt zeigt auf, wann Strassenwischgut wiederverwendet werden kann, wann es der Verbrennung zugeführt und wann es deponiert werden muss.

Strassenwischgut gilt, im Gegensatz zum Strassensammlerschamm, nicht als Sonderabfall gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Es ist entsprechend der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), soweit möglich, der Aufbereitung und Verwertung zuzuführen oder je nach Herkunft und Zusammensetzung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) oder in einer geeigneten Deponie zu entsorgen.

Die Belastung des Wischgutes mit Schwermetallen ist abhängig von der Verkehrsmenge und den üblicherweise gefahrenen Geschwindigkeiten. Es ergibt sich daher, dass Wischgut von Autobahnen und stark befahrenen Kantonsstrassen mit Schwermetallen höher belastet sind, als dass es die Anforderungen der TVA zur Ablagerung in Deponien zulassen.

Aufgrund der erwähnten Beeinflussungen, der jahreszeitlichen Schwankungen und der Herkunft des Wischgutes unterscheidet sich dieses in seiner Zusammensetzung, so dass verschiedene Entsorgungsvarianten möglich und sinnvoll sind. Wenn der mineralische, gesteinsähnliche Anteil im Wischgut bei ca. 95 Gewichtsprozenten liegt, muss das Wischgut der Verwertung zugeführt werden. Mit Neusplitt vermischt, lässt sich dieses Material auch für den Winterdienst wiederverwenden.

Ist der organische Anteil (Laub, Gras, Papier, Kunststoff etc.) hoch, so gehört das Wischgut in eine Kehrichtverbrennungsanlage. Ist die Verwertung nicht möglich und der organische Anteil im Wischgut gering, kann das Wischgut auf einer Reaktordeponie entsorgt werden. Auf jeden Fall muss gemäss TVA der Inhaber von Strassenwischgut nachweisen, dass das zu entsorgende Wischgut für die Ablagerung auf der vorgesehenen Deponie zugelassen ist.

Die Ablagerung des Wischgutes auf nicht bewilligten Deponieplätzen wie Geländemulden, Güterstrassen, Bachtobeln etc. ist nicht gestattet. Das Wischgut ist auch zur Kompostierung ungeeignet.

Die Tabelle gibt einen Überblick, wie im Kanton Luzern das Strassenwischgut entsprechend der TVA zu entsorgen ist:

Herkunft	Verwertung	Kehrichtverbrennungsanlage	Reaktordeponie nach Weisung der Betreiber
	mineralischer Anteil hoch	hoher organischer Anteil (Kunststoffe, Gras, Papier, Laub etc.)	geringer organischer Anteil, Verwertung nicht möglich und Nachweis der Zulassung zur Ablagerung gemäss TVA erbracht
Strassen	■ ■ ■	■ ■	■

- ■ ■ = stoffliche Verwertung
- ■ = wenn Verwertung nicht möglich und organischer Anteil hoch ist
- = wenn Verwertung nicht möglich und organischer Anteil gering und TVA eingehalten ist



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Umwelt und Energie (uwe)**  
Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern  
Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch, www.uwe.lu.ch